

Satzung
der
Stiftung Moritzbastei Leipzig
(In der Fassung vom 24. Juni 2019)

Präambel

Das Jugend- und Studentenzentrum „Moritzbastei Leipzig“ ist sowohl hinsichtlich seiner Entstehungsgeschichte als auch der räumlichen Gegebenheiten eine in Deutschland einmalige Einrichtung.

Leipziger Studenten schufen in jahrelanger freiwilliger, unentgeltlicher Arbeit aus einem verschütteten Teil der über 400 Jahre alten Stadtbefestigung die Moritzbastei in ihrer heutigen Gestalt. Seit ihrer Fertigstellung verstand sie sich als von Studenten geschaffene Einrichtung des geselligen und kulturellen akademischen Lebens, die die Studenten in enger Verbindung zur Universität nutzten. Nach der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands entwickelte sich die Moritzbastei zu einem Ort der Begegnung der gesamten Jugend Leipzigs und ihrer Gäste.

Charakter und Gestalt der Moritzbastei zu erhalten, ist das Anliegen der Leipziger Universität, die mit der Errichtung einer privatrechtlichen Stiftung den rechtlichen Rahmen für den Fortbestand der Einrichtung schaffen will.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Moritzbastei Leipzig“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts mit Sitz in Leipzig.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musik, der Literatur und der darstellenden Kunst
 - c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
2. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a1) Pflege und Erhaltung des Baudenkmals Moritzbastei in einem öffentlich nutzbaren Zustand entsprechend der Vorgaben des Denkmalschutzes
 - a2) die Bekanntmachung und Öffnung des Baudenkmals Moritzbastei
 - a3) die Durchführung von Veranstaltungen zur Einordnung des Baudenkmals Moritzbastei in die Geschichte der Stadt Leipzig
 - b) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere auf dem Gebiet der Musik, der Literatur sowie der darstellenden Kunst
 - c) interkulturelle Veranstaltungen sowie Aktivitäten zu zwischenmenschlichen Begegnungen der Angehörigen der Völker, auch in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
3. Ein weiterer Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes sowie der Förderung des Völkerverständigungsgedankens durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Anlage von Vermögen der Stiftung darf nur insoweit erfolgen wie es mit den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung vereinbar ist.
3. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Erben oder Rechtsnachfolger sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4
Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen wird von der Universität Leipzig eingebracht. Es besteht aus dem Geschäftsanteil an der Moritzbastei Betriebs-GmbH im Wert von DM 50.000,00 (in Worten: Fünfzigtausend Deutsche Mark).
2. Zur Sicherung des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen evtl. Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5
Mittelverwendung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögen und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter und Dritter (Spenden).
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden angemessenen Auslagen. Bei Bedarf kann die Organtätigkeit mit einer angemessenen Aufwandspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG oder im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages vergütet werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Kuratoriums einen Geschäftsführer ggf. auch weitere Hilfskräfte für die Geschäftsführung anzustellen. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied eines der beiden Stiftungsorgane sein; er nimmt aber an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Geborenes Mitglied des Vorstandes ist der Rektor der Universität Leipzig. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Stiftungszweck aus. Dazu gehören insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Beschlussfassung über die Verwendung von Stiftungsmitteln sowie die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung nebst Rechenschaftslegung.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 6 Mitgliedern. Sie werden vom Senat der Universität Leipzig für die Dauer von vier Jahren bestellt. Sind die Stadt Leipzig, der Freistaat Sachsen und der StudentInnenRat der Universität Leipzig dazu bereit, steht ihnen jeweils das Benennungsrecht für einen der sechs Sitze im Kuratorium zu. Die weiteren Mitglieder werden vom Rektoratskollegium der Universität Leipzig benannt. Ein vom Vorstand des Moritzbastei e.V. benanntes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Es soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums können auf Verlangen der benennenden Stelle vom Senat der Universität Leipzig jederzeit abberufen werden. Von der benennenden Stelle ist dem Senat der Universität Leipzig ein Nachfolger zu benennen.
4. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird sein Nachfolger vom Senat der Universität Leipzig für die restliche Amtszeit des Vorgängers bestellt.
5. Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks und berät den Vorstand bei seiner Arbeit.
6. Der vom Vorstand zu erarbeitende Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechnungslegung werden vom Kuratorium verabschiedet. Es hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 9 Beschlussfassung

1. Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Stiftungsorgan in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen erster und zweiter Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
2. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
3. Beschlüsse, die den Stiftungszweck ändern oder die Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung zum Gegenstand haben, können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden.
4. Abwesende Mitglieder des Kuratoriums können dadurch an Beschlussfassungen teilnehmen, dass sie anderen Mitgliedern des Kuratoriums schriftlich ihr Stimmrecht übertragen.
5. Zu Sitzungen der Stiftungsorgane wird mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
6. Beschlüsse der Organe können auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Zustimmung aller Organmitglieder im Abstimmungsverfahren notwendig. Hierüber ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Vorstand und Kuratorium können in gemeinsamer Sitzung beschließen:
 - a) der Stiftung einen neuen Zweck geben, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint, insbesondere auch, wenn weitere Stifter dazukommen;
 - b) die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung;
 - c) die Auflösung der Stiftung;
 - d) sonstige Änderungen der Stiftungssatzung
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Universität Leipzig zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Aufsicht

1. Die Stiftung unterliegt staatlicher Aufsicht.
2. Der Stiftungsbehörde ist jeweils bis zum Juni des Folgejahres ein Jahresabschluss vorzulegen.
3. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.
4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§ 2 der Satzung) ist eine Einwilligung dieser Behörde notwendig.